

**Satzung nach Einarbeitung der 2. Änderung vom 22.08.2007**

# **Gemeinde Hergensweiler**

**In der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell  
Landkreis Lindau (Bodensee)**

---

## **Der Gemeinderat Hergensweiler**

erlässt auf Grund des Art. 23, 24, Abs. 1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende:

### **Satzung über das Bestattungswesen in der Gemeinde Hergensweiler: (Änderung vom 22.08.2007)**

#### **Teil I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

(1) Die Gemeinde unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) den Gemeindefriedhof
- b) das Leichenhaus
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde, soweit nicht auf Grund sondergesetzlicher Regelungen andere Behörden zuständig sind.

#### **Teil II**

#### **Bestattungseinrichtungen**

##### **A) Der Friedhof**

##### **§ 2**

##### **Benutzungsrecht**

(1) Die Gemeinde stellt den Friedhof zur Bestattung aller Leichen von Personen zur Verfügung, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.

(2) Leichen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, werden im gemeindlichen Friedhof bestattet, wenn ihnen im Zeitpunkt des Todes auf Grund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht (§13) im gemeindlichen Friedhof zustand.

(3) Die Bestattung von Leichen anderer Personen ist mit besonderer Genehmigung der Gemeinde möglich.

(4) Auf dem Friedhof können auch Aschenreste feuerbestatteter Personen und Totgeburten bestattet werden.

(5) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen im gemeindlichen Friedhof (Benutzungsrecht) steht dessen Angehörigen zu. Als solche gelten Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter der auf- und absteigenden Linie, Geschwister und deren Kinder, wobei die Ehegatten den übrigen Verwandten und die näheren den entfernteren Verwandten vorgehen. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofes zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder sie verhindert, so ist derjenige in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

## **B) Das Leichenhaus**

### **§ 3**

#### **Benutzung des Leichenhauses**

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen und zur Aufbewahrung der in § 2 Abs.4 genannten Relikte, bis sie bestattet oder überführt werden.

(2) Das Leichenhaus bleibt für die Zeit der Aufbahrung geschlossen; während kirchlicher Handlungen und für den Besuch von Angehörigen des Verstorbenen kann es geöffnet werden.

(3) Auf Anordnung der zuständigen Stellen wird die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig ist. Die Vorschriften über die Einsargung der Leichen bleiben unberührt.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur von Angehörigen gemacht werden; sonst nur mit Genehmigung der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Benutzungszwang**

(1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden. Das gleiche gilt für die in § 2 Abs.4b genannten Relikte, sofern diese nicht sofort bestattet werden können.

(2) Leichen, die an einen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu verbringen, wenn sie nicht innerhalb von höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen überführt werden können.

(3) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung sofort nach Ankunft stattfindet.

(4) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der im § 2 Abs.5 angeführte Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichteten ist der mit der

Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.

(5) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit, nicht zugemutet werden kann.

### **C) Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 5**

#### **Mitwirkung bei Bestattungshandlungen**

(1) Der Transport von Leichen, soweit er nicht außerhalb des Friedhofs von gewerblichen Unternehmern durchgeführt wird, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leiche, die Mitwirkung bei der Bestattung darf nur durch die von der Gemeinde bestimmten Personen ausgeführt werden. (§6 Nr.1 d. 2 Best.V.)

(2) In den Fällen des üblichen Zugrabetragens durch Nachbarn, Angehörige, Vereine u. ä. befreit die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme der gemeindlichen Träger.

#### **§ 6**

#### **Friedhofswärter**

(1) Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofswärter und dem von der Gemeinde bestellten Totengräbern.

### **Teil III**

#### **Grabstätten**

#### **§ 7**

#### **Art der Grabstätten und ihre Verwendung**

(1) Der Friedhof wird in vier Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend dem Friedhofsplan laufend nummeriert. Der Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber und zwar
- c) Familiengräber
- d) Kindergräber
- e) **Familienurnennischen und anonyme Urnennischen in der Urnenwand**

## § 8 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Umbettungen aus dem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist möglich.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer weiteren Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab neu belegt werden.
- (4) In einem Reihengrab können bis zu drei Urnen bestattet werden.

## § 9 Familiengräber

- (1) Familiengräber können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen; sie werden auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Danach wird das Benutzungsrecht auf Antrag von der Gemeinde bei Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, um mindestens **10 Jahre verlängert**, sofern nicht zwingende im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.
- (2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen (§2 Abs.5) bestattet werden.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen wenn die zuerst verstorbene Person ursprünglich bereits auf 2,30 m tiefergelegt worden war.
- (4) In einem Familiengrab können bis zu 3, in einem Familiengrab mit 2 Grabstellen bis zu 9 Urnen bestattet werden.

## § 10 Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern im Alter bis zu fünf Jahren auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht wird auf Antrag um mindestens **10 Jahre verlängert**, sofern nicht zwingende im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen.

## § 11 Urnengräber

Urnengräber sind Grabstätten, die zur Bestattung von Aschenresten feuerbestatteter Personen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht wird auf Antrag um mindestens **10 Jahre verlängert**, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung im Wege stehen.

## § 11 a

Urnennischen in der Urnenwand

Urnennischen sind Grabstätten, die zur Bestattung von Aschenresten feuerbestatteter Personen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht wird bei Familienurnennischen auf Antrag um mindestens 5 Jahre verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung im Wege stehen.

## § 12 Größe der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

- |                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| 1. Reihengräber:                 |                            |
| Länge: 2,10 m                    | Breite: 0,90 m             |
| 2. Familiengräber je Grabstelle: |                            |
| Länge: 2,10 m                    | Breite: 1,05 m bzw. 0,90 m |
| 3. Kindergräber:                 |                            |
| Länge: 1,20 m                    | Breite: 0,60 m             |
| 4. Urnengräber:                  |                            |
| Länge: 1,00 m                    | Breite: 1,00 m             |
| <b>5. Familienurnennische:</b>   |                            |
| <b>Länge: 36 cm</b>              | <b>Breite: 29 cm</b>       |
| <b>6. anonyme Urnennische:</b>   |                            |
| <b>Länge: 25 cm</b>              | <b>Breite: 29 cm</b>       |

(2) Der Zwischenraum zwischen den Grabstätten beträgt 30 cm. In den Grabbreiten sind die Grabeinfassungen enthalten.

(3) Leichen sind so zu bestatten, dass der Abstand von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bei Urnengräber bis auf Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt.

## § 13 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Bei allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

**(3) Das Benutzungsrecht wird bei Familiengräber auf 20 Jahre, bei Kindergräber, bei Urnengräber und bei Urnennischen auf 10 Jahre festgesetzt.**

(4) Die Dauer des Benutzungsrechts an Reihengräbern gleicht der Ruhefrist.

(5) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf seine Erben.

(6) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung binnen vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Gemeinde unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.

## **§ 14**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an einem bestimmten Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

- 6 -

- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht nach den Vorschriften dieser Satzung angelegt oder unterhalten wird.

## **§ 15**

### **Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten sind von den Benutzungsberechtigten innerhalb sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zuhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften hergerichtet und instandgehalten, können sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegeflächen nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Benutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof zu lagern.

## **§ 16**

### **Grabmale und Einfassungen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Dabei sollen möglichst handwerklich gearbeitete Grabmale und Einfassungen verwendet werden. In Abteilung 211 – 226 sind nur kunstgeschmiedete Grabkreuze zulässig.
- (2) Die Genehmigung nach Abs.1 ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung wird versagt, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht oder wenn die Grabmalgestaltung den Friedhof zu verunstalten oder andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht zu stören vermag.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und ähnliches werden auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.

- 7 -

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Die Nummer der Grabstätte, die aus dem bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.

(6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und sonstigen Anlagen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

## § 17

### Größe und Gestaltung der Grabmale

(1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Stehende Grabmale für

- |                   |             |   |
|-------------------|-------------|---|
| a) Reihengräber   | 1,25 m hoch | 0,70 m breit                              |
| b) Familiengräber | 1,25 m hoch | bis zu 4/5 der Grabbreite bei 2,10 = 1,60 |
| c) Kindergräber   | 0,70 m hoch | 0,50 m breit                              |
| d) Urnengräber    | 0,70 m hoch | 0,50 m breit                              |

Liegende Grabmale dürfen die Größe der Grabstelle ohne Einfassung nicht überschreiten.:

- |   |             |              |
|---|-------------|--------------|
| a) Reihengräber und Familiengräber mit einer Grabstelle | 2,10 m lang | 0,90 m breit |
| b) Familiengräber mit 2 Grabstellen                     | 2,10 m lang | 1,80 m breit |
| c) Kindergräber   | 1,20 m lang | 0,60 m breit |
| d) Urnengräber  | 1,00 m lang | 1,00 m breit |

(2) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und zur Umgebung passen.

(3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(5) Als Einfassung zwischen den Familien- und Reihengräbern ist eine liegende (ca. 20 cm breit) und vor den Gräbern zum Weg hin, sowie zwischen den Kinder- und Urnengräbern, eine stehende Granitsteinplatte (ca. 5 cm hoch) anzubringen.

(6) Nicht gestattet sind:

- Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
- Pfahlgründungen für Grabmale

## § 18

### Erhaltung und Entfernung der Grabmale

(1) Der Zustand der Grabmale wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben.

- (2) Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechts sind Grabmale innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

## **§ 19**

### **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Gemeindefriedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid den Beauftragten der Gemeinde vorzuweisen.
- (3) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (6) Den nach Abs.1 zur Vornahme von Arbeiten gewerblicher Art Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsstelle ist wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **Teil IV**

### **Bestattungsvorschriften**

## **§ 20**

### **Allgemeines**

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschen u. ä. unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (3) Eine Grabstätte muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

## **§ 21 Bestattung**

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den zuständigen Geistlichen und Angehörigen fest.

## **§ 22 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Verstorbene über fünf Jahren bis zur Wiederbelegung der Grabstelle beträgt zwanzig Jahre; für Verstorbene in Urnen und für Verstorbene unter fünf Jahren 10 Jahre.

## **§ 23 Leichenausgrabungen**

(1) Leichenausgrabungen dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht angeordnet werden, sind sie nur auf Antrag des Benutzungsberechtigten mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde (§9 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes 2. BestV) statthaft.

(2) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen

## **§ 24 Ordnungsvorschrift**

(1) Der Gemeindefriedhof ist von 7 Uhr bis Einbruch der Nacht geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(3) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

## **§ 25 Verbote**

(1) im Friedhof ist verboten:

1. zu rauchen und zu lärmern,
2. Fahrräder und dergleichen zu benutzen,
3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten.
5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten und ohne Genehmigung nach § 19 auszuführen,
6. Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen, Grabmale zu beschmutzen oder zu beschädigen,
7. Abfälle an anderen Orten als in der Abfallgrube abzuladen,
8. Grabhügel, Grünanlagen und Böschungen zu betreten,

9. unpassende Gefäße (Konservendosen, usw.) auf den Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu lagern,
  10. Kränze, Sträuße, Blumen, Schleifen und dergleichen, wenn sie zur Ausschmückung der Leiche, des Sarges oder des Grabes verwendet wurden, außerhalb des Friedhofs zu verbringen.
- (2) Tiere dürfen in den Friedhof nicht mitgebracht werden. (Art.18 Abs.2 Ziff. 1 LSTVG).

## Teil V

### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 26 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die

Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

#### § 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Unterhaltung der Grabstätten (§ 15), die Gestaltung und Unterhaltung der Grabmale (§§ 17, 18) und den in § 25 festgelegten Verboten zuwiderhandelt,
2. entgegen § 19 Arbeiten im Friedhof verrichtet.

#### § 28 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

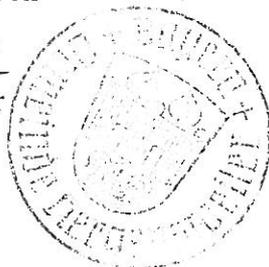
#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hergensweiler, den 22.8.07

G. Betz

1. Bürgermeister



Satzung nach Einarbeitung der 8. Änderung vom 22.08.2007

# Gemeinde Hergensweiler

## In der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell Landkreis Lindau (Bodensee)

---

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 27.10.1980, geändert am 02.12.1981, 30.05.1983, 06.02.1985, 22.02.1989, 18.01.1994, 07.11.1996 und 19.12.2001

Der Gemeinderat Hergensweiler erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Teil I**

**Gebührenordnung**

**§ 1**

**Gebührenarten und Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde erhebt:

1. Grabgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Friedhofspflegegebühren
4. sonstige Gebühren

(2) Zahlungspflichtig ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

**§ 2**

**Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen:

- |                         |       |
|-------------------------|-------|
| a) für ein Reihengrab   | 161 € |
| zuzüglich Fundament     | 54 €  |
| b) für ein Familiengrab | 323 € |



<b>zuzüglich Fundament</b>	<b>108 €</b>
<b>c) für ein Kindergrab</b>	<b>28 €</b>
<b>d) für einen Familienurnenplatz in der Urnenwand</b>	<b>500 €</b>
<b>e) für einen Einzel- oder anonymen Urnenplatz in der Urnenwand</b>	<b>300 €</b>

(2) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:

- a) bei Familiengräber 1/20
  - b) bei Kindergräber 1/10
  - c) bei Urnengräbern 1/10
- der Gebühren nach Abs.1

### **§ 3 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren betragen:

- 1. für die Benutzung des Leichenhauses 51 €

### **§ 4**

#### **Friedhofspflegegebühren**

**(1) Als Entgelt für die Pflegearbeiten an der Friedhofsanlage wird je Grabstelle eine Jahresgebühr von 11 € erhoben.**

(2) Mit dieser Gebühr werden insbesondere Arbeiten zur Beseitigung von Unkraut auf den Wegen und Plätzen, zur Bekiesung der Wege und Plätze und zur Pflege der Hecken, Sträucher und Bäume abgegolten.

(3) Die Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten und kann nicht auf Teile des Jahre anteilmäßig zerlegt werden.

(4) Die Friedhofspflegegebühr gemäß § 4 Abs.1 wird für die Dauer des Grabnutzungsrechtes in einer Summe im voraus erhoben.

Bei bestehenden Altfällen kann die Friedhofspflegegebühr bis zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes auch weiterhin jährlich erhoben werden.

### **§ 5**

#### **Sonstige Gebühren**

(1) Schreibgebühren für die Umschreibung einer Graburkunde beim Wechsel und bei Verlängerung eines Benutzungsberechtigten betragen 5 €.

(2) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben; insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

### **§ 6**

#### **Entstehung, Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld nach §§ 1, 2, 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung. Die Gebührensschuld nach § 4 entsteht erstmals mit dem Tag, an dem



das Benutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht ( § 13 Abs.2 der Bestattungssatzung), im übrigen mit dem Beginn eines jeden Jahres während der Dauer des Benutzungsrechtes neu. Die Gebührenschuld nach § 4 Abs.4 entsteht mit dem Abschluss der Vereinbarung.  
(2) Die Gebühren sind am Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Hergensweiler, den 22.1.07

G. Reitz  
1. Bürgermeister



